

**Parkabgabenordnung für Parkzonen  
in der Stadt Krems an der Donau**

Der Gemeinderat der Stadt Krems a.d. Donau hat verordnet:

**§ 1**  
Abgabepflichtige Parkzonen

- (1) Die Abgabepflicht für die Kurzparkzonen gilt
- a) im sogenannten „Altstadtgebiet“,  
d.s. sämtliche innerhalb der Straßenzüge Ringstraße (LH 73 bzw. B 35) – Utzstraße – Südtirolerplatz – Stadtgraben – alte Stadtmauer bzw. Geländeabbruch zum Kremstal – Kremstalstraße/Ringstraße (LH 73) gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen bis zu deren Einmündung in die vorgenannten Straßenzüge, ausgenommen die Fußgängerzonen, sowie in der Puchhaimbgasse und am Hundssteig und
  - b) im *Bereich „Kunstmeile“*. Dieser Bereich umfasst die ausgewiesenen Stellplätze entlang des Museumsplatzes und der östlich anschließenden Steiner Landstraße bis zur Einmündung in die Karl-Eybl-Gasse.

Die damit festgelegten Gebiete (lit. a) und b)) werden im Folgenden als „gebührenpflichtige Kurzparkzonen“ bezeichnet.

In diesen Bereichen ist für das Parken von mehrspurigen Kraftfahrzeugen an Werktagen von Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr eine Abgabe (Kurzparkzonenabgabe) zu entrichten.

Die nördliche Parkbucht des östlichen Straßenrandes der Gartenaugasse sowie die Schrägstellplätze vor dem Haus Mondgasse 2 sind unter der Voraussetzung, dass die max. zulässige Parkdauer 30 Minuten beträgt, gebührenfrei.

- (2) Die Abgabepflicht für Straßen außerhalb der in § 1 Abs. a) und b) festgelegten Zonen umfasst alle nachfolgend genannten Straßenzüge und besteht an Werktagen von Montag bis Freitag von 08.00 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 08.00 bis 12.00 Uhr. Das damit festgelegte Gebiet wird im Folgenden „Dauerparkzone“ bezeichnet:
- Südtirolerplatz – Stadtgraben bis Kreuzung Alauntalstraße – Alauntalstraße – Reifgasse nördlich Kasernstraße – Wiedengasse – Gaswerkergasse – Michael-Wutky-Gasse – Arbeitergasse
  - Steiner Donaulände östlich dem Franz-Zeller-Platz – Ringstraße bis zur Eyblparkstraße – Wachaustraße westlich der Wachau Brücke – Eyblparkstraße – Karl-Eybl-Gasse – Ferdinand-Porsche-Straße – Kasernstraße – Undstraße – Schillerstraße – Julius-Raab-Platz – Josef-Wichner-Straße – Martin-Johann-Schmidt-Straße – Meyereckstraße – Reifgasse südlich Kasernstraße – Kaiser-Friedrich-Straße – Roseggerstraße – Kerschbaumerstraße – Martin-Luther-Platz – Utzstraße – Edmund-Hofbauer-Straße – Heinemannstraße südlich der Ringstraße – Hamerlingstraße – Brandströmstraße – Bahnhofplatz – Scheidtenbergerstraße – Stellplätze entlang des nördlichen Fahrbahnrandes der Verbindungsstraße zwischen Scheidtenbergerstraße und Wertheimstraße – Wertheimstraße – Bahnzeile – Strandbadstraße zwischen Bertschingerstraße und dem Beginn der Privatstraße
  - Yachthafenstraße im Abschnitt zwischen Welterbe-Platz und Dr.-Franz-Riel-Promenade

- (3) Die Kennzeichnung der jeweiligen abgabepflichtigen Zonen (Kurzparkzone oder Dauerparkzone) richtet sich nach § 2 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz.
- (4) Gemäß § 4 Abs. 4 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz wird eine Bewohnerzone festgelegt, die in ihrer räumlichen Ausdehnung der Dauerparkzone laut § 1 Abs. 2 dieser Verordnung entspricht.

## § 2 Höhe der Abgaben

- (1) Die Höhe der Kurzparkzonenabgabe für die unter § 1 Abs. 1 angeführten Kurzparkzonen wird mit EUR 0,50 für die erste angefangene halbe Stunde, mit EUR 0,00 für die zweite und dritte angefangene halbe Stunde und EUR 0,50 für jede weitere angefangene halbe Stunde festgesetzt (bei Beginn des Parkens bleibt jeweils eine angefangene Viertelstunde unberücksichtigt).
- (2) Die Höhe der Parkabgabe für die unter § 1 Abs. 2 angeführten Parkzonen (Dauerparkzone) wird mit EUR 0,50 für die erste angefangene Stunde, mit EUR 0,00 für die zweite angefangene Stunde und mit EUR 0,50 für jede weitere angefangene Stunde festgesetzt (bei Beginn des Parkens bleibt jeweils eine angefangene Viertelstunde unberücksichtigt). Die maximale Abgabepflicht pro Tag ist mit EUR 4,- begrenzt.
- (3) Die Höhe der pauschalierten Abgabe lt. § 4 Abs. 4 NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz wird für Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die in der Bewohnerzone wohnen, mit EUR 80,-- für 1 Jahr und EUR 160,-- für 2 Jahre festgesetzt (Dauerparkzone).
- (4) Personen, die häufig in der Dauerparkzone parken, können einen Wochen- oder Monatsparkschein erwerben. Die Höhe der pauschalierten Abgabe für 7 unmittelbar aufeinander folgende Kalendertage, wobei die Wochenfrist mit Ablauf desjenigen Tages endet, der durch seine Benennung dem Tag der erstmaligen Entwertung vorangeht, wird mit EUR 16,-- festgesetzt.  
Die Höhe der pauschlierten Abgabe für 30 unmittelbar aufeinander folgende Kalendertage wird mit EUR 60,-- festgesetzt.
- (5) Handwerklich tätige Unternehmer können bei Vorlage einer Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 2 StVO einen Tagesparkschein oder Wochenparkschein erwerben. Die Höhe der Tagesparkabgabe beträgt EUR 5,-- und die für 6 aufeinander folgende Werkstage (lediglich durch Sonn- und Feiertage unterbrochen) EUR 25,--.
- (6) Die Höhe der pauschalierten Abgabe für Inhaber einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 4 StVO 1960 beträgt exkl. anfallender Gebühren- und Verwaltungsabgaben EUR 80,-- für 1 Jahr und EUR 160,-- für 2 Jahre.

## § 3 Entrichtung der Abgabe

- (1) Die Entrichtung der Abgabe erfolgt – je nach vorhandener Ausstattung - entweder
  - durch die Entwertung von Parkscheinen, die bei Bedarf von der Stadt Krems in leicht verständlicher Form und in unterschiedlichen Kategorien aufgelegt werden können oder
  - durch den Erwerb von Parkscheinen, die nach Entrichtung eines der Höhe nach bestimmten Geldbetrages in den Parkscheinautomaten von diesem ausgegeben werden und jedenfalls die Höhe der entrichteten Abgabe sowie das jeweils zulässige Parkzeitende auszuweisen haben oder
  - durch Verwendung von Mobiltelefonen (sog. „Handy-Parken“) oder
  - durch Entrichtung einer pauschalierten Abgabe im Voraus gegen Erhalt einer Bewohnerparkkarte

(2) Entrichtung mittels Parkscheine

Parkscheine sind bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle jeweils gut wahrnehmbar anzubringen.

(3) Entrichtung mittels Mobiltelefon (Handy):

Beginn und Ende des Parkvorganges sind mittels Mobiltelefon bei einem der von der Stadt beauftragten Systembetreiber bekannt zu geben.

Die Registrierung des Parkvorganges wird vom jeweiligen Systembetreiber durch Übermittlung einer elektronischen Rückmeldung bestätigt.

(4) Entrichtung mittels Bewohnerparkkarte:

Die Bewohnerparkkarte ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle jeweils gut wahrnehmbar anzubringen.

#### § 4

##### Befreiung von der Abgabepflicht

- (1) Zusätzlich zu den gesetzlich geregelten Befreiungen von der Abgabepflicht ist beim Abstellen von mehrspurigen Elektrofahrzeugen in einer von der Abgabepflicht erfassten abgabepflichtigen Parkzone gemäß § 1 dieser Verordnung keine Abgabe zu entrichten, sofern beim Parkvorgang ein Nachweis für das Vorliegen eines Elektrofahrzeuges erfolgt.

#### § 5

##### Inkrafttreten der Verordnung

Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2021 in Kraft.

§ 1 Abs. 1 letzter Satz, § 2 Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 treten mit 1. März 2022 in Kraft.